

Grundlagen und Zielsetzung des Buches

„Da machte Gott der Herr den Menschen aus Erde vom Acker und blies ihm den Odem des Lebens in seine Nase. Und so ward der Mensch ein lebendiges Wesen“ ,...

„Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ ...

„Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er schlief ein. Und er nahm eine seiner Rippen und schloss die Stelle mit Fleisch. Und Gott der Herr baute ein Weib aus der Rippe, die er von dem Menschen nahm und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch; man wird sie Männin nennen, weil sie vom Manne genommen ist.“ ...

So schildert die Bibel die Geburt von Adam und Eva, den ersten Menschen. Drei Dinge fallen auf:

1. Adam wird als erster Mensch aus Lehm geformt, ist also dem fruchtbaren Acker, der Erde, verbunden. So wie der Acker Frucht bringt, so bringt er auch den Menschen hervor, und zwar nur den männlichen Teil. Eva entsteht später aus einem Teil des Mannes, ist also von „Geburt“ an benachteiligt. Dadurch, dass sie ein Teil des Mannes ist, ist sie von vornherein ihm untergeordnet. Auch fehlt ihr die direkte Beziehung zur Frucht bringenden Erde.
2. Im wissenschaftlichen Sinne können Adam und Eva nicht die ersten Menschen gewesen sein, denn die Erzählung gründet bereits auf sesshaften, Ackerbau treibenden Sozialsystemen. Adam steht mitten in der Zivilisation einer von Männern geprägten patriarchalischen Kultur (ab etwa dem 8. Jahrtausend. v. Chr.)
3. Der Mann ist Leben spendendes Individuum. Die Rolle der Frau als Mutter wird vernachlässigt.

Mit dieser Geschichte der Menschwerdung sollte die ursprüngliche mutterrechtliche Sozialordnung im vorderen Orient zerschlagen werden, indem die neue vaterrechtliche Ordnung durch göttliches Handeln sanktioniert wird. Gott wird hier zum Schöpfer einer neuen Sozialordnung bei der die Frau, die bisher im Mittelpunkt des Stammesgeschehens stand, in eine Randposition untergeordneter Bedeutung gedrängt werden sollte.

Anlass dieses Wechsels in der Bedeutung der Geschlechter zueinander, war die zu diesem Zeitpunkt auftauchende insulare wissenschaftliche Erkenntnis über die Relevanz des Mannes bei der Zeugung von Nachkommen. Bis etwa zum 8. Jahrtausend. v. Chr. war es ausschließlich die Frau, so der damalige Kenntnisstand, die für das Fortpflanzungsgeschehen verantwortlich zeichnete. Der Mann war Beschützer und Ernährer, hatte aber mit der Entstehung von Kindern nichts aber auch gar nichts zu tun. Aus dieser Randposition in den gesellschaftlichen Strukturen des Mutterrechts wurde der Mann durch den Nachweis einer „Mittäterschaft“ bei der Kindszeugung heraus katapultiert. Es vollzog sich eine grundlegende Wandlung hinsichtlich der Bedeutung des Mannes in den naturvölkischen Strukturen. Diese neuen Erkenntnisse nutzte dieser, um nun seinerseits die Frau in ein soziales und gesellschaftliches Abseits zu drängen. Um wie viel wirkungsvoller war dies Hinausdrängen der Frau, wenn sogar göttliche Mächte dies sanktionierten und durch eigene Handlungen unterstrichen.

Menschen mütterrechtlicher Kulturstufen würden dieser Schöpfungsgeschichte mit völligem Unverständnis begegnen.

Mann und Frau bilden die Grundeinheit gesellschaftlicher Sozialsysteme. Ziel dieses Buches ist es, ihr Mit- und Gegeneinander, die komplizierten und komplexen Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen, gekoppelt mit unterschiedlichem Wissensstand der Akteure, unterschiedlichen Vorstellungen und Moralbegriffen von den Vorstufen des Menschseins an, zu betrachten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf mütterrechtliche Sozialsysteme gerichtet, die meines Erachtens bisher in der Literatur nicht ganz korrekt definiert und gewürdigt wurden. Gründe für diese Vernachlässigung und zum Teil auch völlige Fehlinterpretationen mütterrechtlicher Sozialsysteme sind vornehmlich in drei Aspekten zu sehen:

1. Menschen, die zuerst mütterrechtlichen Kulturen begegneten, waren keine Ethnologen, so dass eine Bestandsaufnahme und kritische Würdigung der das Mutterrecht prägenden Kultur-Merkmale unterblieb.
2. Als endlich Forscher (Ethnologen) den Urformen menschlichen Lebens begegneten, war es bereits zu spät. Sie trafen nur noch Trümmer der Kultur an. Ein reines unverfälschtes Bild der mütterrechtlichen Kulturen ließ sich nicht mehr zeichnen.

3. Die Forscher beurteilten das mutterrechtliche System von der Warte eines vaterrechtlich geprägten Menschen aus. Dies wurde zusätzlich gepaart mit christlichen Moral- und Anstandsbegriffen.

Die sexuellen Beziehungen der Geschlechter untereinander, als auch die diversen Heiratsordnungen, waren und sind bei allen Ethnien und Stämmen bestimmten sozialen und religiösen Regeln unterworfen. Diese Regeln waren und sind integraler Bestandteil der sozialen und religiösen Beziehungen der Individuen innerhalb eines Stammesgefüges (Binnenbeziehungen) und regelten und regeln zusätzlich auch die Außenbeziehungen zu anderen Stämmen und deren Individuen. Diese Regeln lassen sich grob in „Erlaubnis- und Verbotsregeln“ unterteilen. Erlaubnisregeln geben Anweisungen für Geschlechtsbeziehungen und Heiratsordnungen, die im sozialen Stammesgefüge erwünscht sind, bzw. toleriert werden. Verbotsregeln, auch Meidungs- oder Tabuisierungsvorschriften genannt, geben Anweisungen zur Definition unerlaubter und nicht tolerierter Beziehungen. Unerlaubte und nicht tolerierte Beziehungen ziehen Sanktionen durch die anderen Stammesmitglieder nach sich.

Erlaubnis- und Verbotsregeln sind allen gesellschaftlichen Systemen gemein. In der ethnologischen Fachliteratur wurden aber bisher leider einige Fakten übergangen, bzw. nicht genügend herausgearbeitet. Die Vorschriften lassen sich nicht nur nach Erlaubnis- und Verbotsregeln differenzieren. Diese Regeln müssen vielmehr in einen Sinn-Zusammenhang mit den beiden grundsätzlich zu unterscheidenden gesellschaftlichen Sozialordnungen gebracht werden: dem Mutterrecht und dem Vaterrecht. Gleichzeitig wird in diesem Werk ein Entwicklungsweg aufgezeigt, sowohl in gesellschaftlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

Die beiden vorgenannten Gesellschaftsordnungen unterscheiden sich dadurch, dass eines der Sozialsysteme Kenntnis über die physiologische Bedeutung des Mannes bei der Zeugung eines Kindes hat (Vaterrecht) und die andere nicht (Mutterrecht). Kenntnis und Unkenntnis über die Kindesentstehung trennen diese beiden Hauptgruppen. Ihr jeweiliger Regelmechanismus für erlaubte und verbotene Geschlechts-, Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen ist daher fundamental verschieden. Diese Diversifikation macht sich nicht immer im Ergebnis der einzelnen Regeln bemerkbar. So ist z.B. eine Geschlechtsbeziehung zwischen Bruder und Schwester bei beiden gesellschaftlichen Ordnungen unter Tabu gestellt worden.

Fundamental verschieden ist jedoch Herleitung und Begründung dieser Meidungsvorschrift: im Mutterrecht sind Bruder und Schwester nur mit der Mutter blutsverwandt, jedoch nicht untereinander und schon gar nicht mit dem Vater, da dieser mit der Zeugung der beiden Kinder in keinerlei Verbindung gebracht wurde; im Vaterrecht ist es die Blutsverwandtschaft der Familienmitglieder untereinander: Bruder und Schwester sind miteinander blutsverwandt und beide wiederum mit Mutter und Vater, obwohl Mutter und Vater nicht miteinander blutsverwandt sind. Auffällig an diesem Beispiel ist, dass die Meidungsvorschrift bei beiden Gesellschaftsordnungen gleich ist: geschlechtlicher Kontakt zwischen Bruder und Schwester ist verboten. Aber im Mutterrecht ist die Begründung und Rechtfertigung dieser Vorschrift eine mehr indirekte. Bruder und Schwester meiden sich nicht aufgrund einer direkten Tabuisierung, resultierend aus der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen ihnen. Sie sind füreinander tabu, weil beide eine gemeinsame Mutter haben. Sie sind nur in Bezug auf die Mutter miteinander verwandt, nicht jedoch miteinander. Bruder und Schwester gehören lediglich demselben Verwandtschaftshorizont an: sie sind mutterrechtlich miteinander verwandt.

An diesem exemplarischen Beispiel wird deutlich, wie unterschiedlich die beiden Sozialsysteme Mutter- und Vaterrecht aufgebaut waren. Bruder und Schwester waren im Mutterrecht nicht miteinander blutsverwandt. Demzufolge waren sie potentielle Geschlechtspartner. Dadurch aber, dass beide mit der Mutter blutsverwandt (in unserem Sinne) waren, resultierte die Meidungsvorschrift von Bruder und Schwester. Ungleich geschlechtliche Zwillinge stellten daher ein massives Problem dar. Hatten Bruder und Schwester im Mutterleib geschlechtlichen Kontakt? Menschen mutterrechtlicher Kulturen lösten dieses Problem vielfach mit der Vorschrift: einer der Zwillinge ist nach der Geburt zu töten. Geschlechtsverkehr zwischen Bruder und Schwester gefährdete die Stabilität der Sozialordnung und war daher tabu. Geschlechtsverkehr war nur zwischen Mitgliedern zweier unterschiedlicher mutterrechtlicher Sippen erlaubt.

Im Vaterrecht ist die Verbotsregel ganz anders definiert: Bruder und Schwester müssen sich geschlechtlich meiden, weil sie miteinander verwandt, ja blutsverwandt, sind.

Aus einer Dreier- (Bruder – Schwester > Mutter im Mutterrecht) ist eine Zweierbeziehung (Bruder > Schwester im Vaterrecht) geworden. Ursache

dieser unterschiedlichen Begründung der Tabuisierungsvorschriften ist die wissenschaftliche Erkenntnis im Sozial-System des Vaterrechts, dass Männer bei der Zeugung von Kindern beteiligt sind und insofern **beide** Elternteile mit ihren Kindern blutsverwandt sind und diese daher auch untereinander. Im Mutterrecht ist nur die Frau mit ihren Kindern blutsverwandt. Weiterhin sind alle Töchter einer Mutter miteinander blutsverwandt, alle Töchter einer Mutter mit den Schwestern der Mutter, kurz, alle weiblichen Mitglieder einer mutterrechtlichen Linie sind miteinander blutsverwandt. Die Söhne sind lediglich mit ihrer jeweiligen Mutter blutsverwandt. Männer sind bei der Zeugung unbeteiligt und daher mit den Kindern nicht blutsverwandt, daher waren Töchter mögliche Geschlechtspartner des Ehemannes der Mutter.

Zur Analyse der einen gesellschaftlichen Hauptgruppe, dem Mutterrecht, ist uns der Zugang nur noch durch Überlieferungen, alten Zeugnisaussagen von Reisenden und Forschern und durch die Logik des Denkens möglich. Bei der gedanklichen Durchdringung naturvölkischer Sozialsysteme (Mutterrecht) muss die Kenntnis des Forschers von der physiologischen Bedeutung des Mannes bei der Zeugung von Kindern hinten gestellt werden. Er muss bei seinen Analysen und Untersuchungsergebnissen berücksichtigen, dass medizinische Nachweismethoden der Zeugung im Mutterrecht ganz einfach nicht existent und daher die diesbezügliche Rolle des Mannes gänzlich unbekannt waren. Intime Beziehungen zwischen Frauen und Männern haben im Mutterrecht ausschließlich etwas mit sexueller Lust zu tun, mit Kindern gar nichts. Allein schon die Tatsache, dass zwischen dem Geschlechtsverkehr und der bemerkbaren Schwangerschaft viele Monate liegen, verhindert die Augenfälligkeit eines kausalen Zusammenhangs. Die wissenschaftliche Kenntnis von einer Beteiligung des Mannes bei der Zeugung ist auch keinesfalls angeboren, auch nicht im Vaterrecht. Hier vermittelt erst die so genannte Aufklärung den Kindern die Kenntnis über die Folgen von Geschlechtsverkehr. Am besten kann man das Mutterrecht so definieren:

Ein Sozialsystem, in dem Individuen im Zustand des „Nicht-Aufgeklärt-Seins“ leben, da es niemanden gibt, der sie über die physiologische Bedeutung des Mannes bei der Zeugung aufklären könnte und daher nur Frauen etwas mit Zeugung und Geburt von Kindern zu tun haben.

Wie bei jedem Fortschritt, so auch bei der Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sind es immer nur einzelne privilegierte Individuen, die Erfindungen und Entdeckungen machen. Sozialer Wandel, technischer und wissenschaftlicher Fortschritt gründet sich auf die Leistungen einzelner „Genies“. Diese bringen eine Ethnie weiter. Grundlage geistiger Revolutionen sind oft Zustände, die ganz spezifisch in der Person des „Erfinders“ liegen. Seine mangelnde Eignung zur Jagd, sein Dilettantismus für Nahrung und Prosperität seines Stammes zu sorgen und damit die Freistellung von der Sorge um Nahrung und Existenz schaffen ihm einen Freiraum, den diese Individuen anders nutzen können als ihre Stammesmitglieder. Die Erfindung von Steinaxt, Blasrohr, Pfeil und Bogen, Landwirtschaft, Viehzucht, Hausbau, Verarbeitung von Metallen, Erlangung medizinischer Kenntnisse etc. und die Erschließung neuer geistiger Horizonte, wie Magie, Zauber, Tanz, Musik, Religion, Dichtkunst, Malerei etc. war und ist immer geknüpft an Leistungen Einzelner. Die anderen Stammesmitglieder, hatte sich der Erfolg einer „Erfindung“ nachhaltig positiv gezeigt, kopierten und verbesserten nur noch diesen Geniestreich. Genies sind nur in einem sozialen Umfeld möglich und denkbar, das bereits hierarchische Strukturen aufweist. Die Freistellung von „Genies“ von lebenserhaltender Arbeit und Verantwortung ist nur in arbeitsteiligen Gesellschaften denkbar.

Die Geschlechts- und Heiratsbeziehungen naturvölkischer Sozial-Gesellschaften darzulegen, ist Gegenstand vorliegenden Buches. Die Erarbeitung eines schlüssigen theoretischen Modells gibt dem Ethnologen ein Werkzeug an die Hand, welches die Zuordnung von einzelnen Kulturmerkmalen zu den jeweiligen Gesellschaftsformen ermöglicht, und zwar eine revolutionär neue Zuordnung. Diese grundlegend neue Interpretation vermittelt uns ein völlig anders geartetes Gesellschaftsbild von Mutter- und Vaterrecht als es bisher gezeichnet wurde. Durch etliche Forschergenerationen hindurch haben sich Irrtümer und fehlerhafte Interpretationen angesammelt und verfestigt. Sie verstellen den Blick auf die Urformen menschlichen Lebens. Der Erkenntnishorizont des Ethnologen wird von der so genannten zivilisierten Welt geprägt und gleichzeitig eingeschränkt. In dieser ist die Rolle des Mannes bei der Zeugung bekannt, bzw. kann sie durch andere Personen vermittelt und erklärt werden. Insofern wendet er diese Kenntnis auch auf die Analyse anderer Sozial-Systeme an, die aber völlig andere Binnen- und Außenbeziehungen pflegen und die sich so fun-

damental von den seinen unterscheiden, dass er diese Diskrepanz einfach gar nicht wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

Nur wenige Forscher (z.B. Malinowski, *Das Geschlechtsleben der Wilden*, Grethlein & Co. Leipzig-Zürich, 1929) haben in der Vergangenheit, manche sogar unbeabsichtigt, auf die tatsächlichen Unterschiede der beiden Sozial-Systeme aufmerksam gemacht. Sie ahnten den grundlegenden Unterschied zwischen Mutter- und Vaterrecht, ohne ihn jedoch in der Tiefe auszuloten. Es fehlte das sensible sich hinein Denken in ein anderes Sozialsystem. Sie verharrten im Beobachterstatus. So sind viele Kulturmerkmale indianischer Stammesgesellschaften in völlig falschen Schubladen gelandet. Wir wollen sie dort wieder herausholen, sie entstauben und neu in eine Vitrine ordnend stellen, wo sie den Sinnzusammenhang zum jeweiligen Gesellschaftssystem optimal erhellen. Am Ende dieses Buches wird der Leser in der Lage sein, beliebige soziale Kulturelemente richtig den spezifischen Gesellschafts-Systemen zuzuordnen. Ist das Ordnungssystem erst einmal bekannt, dann ist diese Zuordnung vergleichsweise einfach. Dies gelingt natürlich nicht bei allen sozialen Kulturmerkmalen. So gibt es Merkmale, die beiden Gesellschaftsordnungen zu Eigen sind, wie z.B. die Ehe. Auch gibt es Kulturmerkmale, die frühere Forschergenerationen unpräzise in ihrer Beschreibung überliefert haben und die deshalb einer eingehenden Analyse und Grundlagenforschung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gerade der deutschsprachige Ethnologenkreis hat sich mit der Entwicklung von Theorien zu indianischen Gesellschaftsordnungen recht schwer getan. Seine Sternstunden waren die Monographien einzelner Stämme. Hier werden wir über etliche Buchseiten darüber informiert, wie der Indianer des Stammes XY seine Bogensehne herstellt. Wir wissen genau über konvexe oder konkave Randgestaltung rezenter Keramik im Amazonasbecken Bescheid. Wir wissen um das Vorkommen des Bumerangs bei den alten Ägyptern, wir kennen detailliert die Speisepläne der Waika- und Selk'nam-Indianer und vieles mehr. Wir wissen aber vergleichsweise wenig über die soziale und religiöse Organisation und Struktur der Stammesgesellschaften und deren Funktionsmechanismen.

Mutter- und Vaterrecht waren, wie wir in der Folge noch eingehend analysieren werden, durch eine fundamental trennende Erkenntnislücke voneinander in zwei miteinander unvereinbare Lebensbereiche geschie-

den. Viele Forscher haben sich an Definitionen versucht und dabei das Grundphänomen der Scheidung übersehen. Ihre Erkenntnisse bezüglich sozialer, religiöser, ethischer, moralischer und philosophischer Fragestellungen gingen dabei häufig ins Leere, insbesondere was die Zuordnung zu den gesellschaftlichen Sozial-Systemen betrifft.

Das materielle Leben der Natur- und Kulturvölker zu beobachten und zu beschreiben, bot dagegen weniger Schwierigkeiten. Monographien in überschäumender Detailfülle spülten die anderen, mehr sozialen Fragestellungen und religiös-geistigen Probleme hinweg. Die finanziellen Mittel und damit die Forschungszeit waren begrenzt. Man sammelte also Museumsmaterial, beobachtete ein paar Tänze und Feiern, interpretierte die Tatauierungen usw. Die sozialen und geistig-religiösen Erkenntnisse blieben oberflächlich. Mittels Geschenke „erkaufte“ sich der eilige Forscher seine Informationen. Je mehr der Indianer erzählte, desto mehr Geschenke erhielt er. Eine Rückkopplung und kritische Würdigung der erhaltenen Informationen fand meist nicht statt. Die Qualität so erkaufter Informationen ist zumindest fragwürdig. So skizzierten die Forscher Teilbereiche und einzelne Kulturmerkmale des indianischen Lebens, ohne zum Kern naturvölkischen Denkens vorzustoßen. Da unterschiedliche Stämme mit ähnlicher Forschungsmethodik untersucht wurden, gerieten die Kulturmerkmale, die typisch für das Mutterrecht waren, mit denen des Vaterrechts durcheinander. Die Kulturmerkmale, die eigentlich spezifisch für die trennende Sozialordnung der Stämme sind, wurden zu einer Melange vermengt. Eine Unterscheidung der sozialen Horizonte wurde unmöglich gemacht. Die Beziehungen und Abhängigkeiten im Mutterrecht waren so tief greifend sozial bindend geregelt und damit so fest verwurzelt, dass diese Gesellschaftsform sozialem Wandel für extrem lange Zeiträume nicht ausgesetzt war (exogener und endogener sozialer Wandel). Zwar gab es im Mutterrecht ebenfalls technischen Fortschritt, der dem Ziel diente, die Lebensumstände zu bessern (endogener technischer Wandel). Das Mutterrecht war aber weitgehend immun gegenüber sozialem Wandel, sowohl exogenem als auch endogenem.

Wir begegnen dem Mutterrecht schon seit dem Zeitpunkt, ab dem der Forscher vom „Mensch sein“ spricht, also schon vor rund 1 Mio. Jahren. Beobachtbar war das Mutterrecht bis ins 16. und 17. nachchristliche Jahrhundert hinein, ehe die europäische „Zivilisation“ die letzten Reste dieser

urtümlichen Lebensform hinweg fegte. Als letzte Bastionen galten z.B. Feuerland, Amazonas-Stromgebiet, Australien, Neuguinea und Ozeanien aufgrund ihrer isolierten Lage. Augenblicklich stehen wir in einer zeitlichen Phase, die durch ein generelles Ungleichgewicht der zeitlichen Dauer von Mutter- und Vaterrecht gekennzeichnet ist. Für ca. 1 Mio. Jahre war das Mutterrecht die dominierende und alleinige Gesellschaftsform. Im Vergleich hierzu ist das Vaterrecht eine Eintagsfliege. Seinen Entstehungszeitpunkt schätze ich auf das 8. vor-christliche Jahrtausend. Vornehmliche Gründe dieses Erkenntnissprungs sind in vielerlei Umständen und Veränderungen zu suchen: Aufgabe der aneignenden Lebensform (Jagen und Sammeln), Sesshaftigkeit mit Viehzucht und Ackerbau, sprunghaft ansteigende Bevölkerungsdichte, erste Stadtgründungen, religiöse und weltliche Institutionalisierung der Funktionsträger, fortschreitende Arbeitsteilung und dadurch Freistellung von „Genies“, klimatische Änderungen, Kontakte zu anderen Ethnien usw. usw.

Dem Mutterrecht, als fest gefügte soziale Norm, konnte nur ein Umstand gefährlich werden: die plötzliche Erkenntnis über die Bedeutung des Mannes bei der Fortpflanzung. Die kleinen Gruppen und ihre soziale und räumliche Isolation begünstigten die Abwehrkräfte gegenüber sozialem Wandel. Rasche Vermehrung, Reisen und Kriege und damit die Intensivierung der Interaktionshäufigkeit unterschiedlicher Stämme sorgten für die Verbreitung des neuen Gedankengutes bezüglich der Zeugung durch den Mann. Die Verbreitung dieser wissenschaftlichen Fakten erreichte aber bis zum 15./16. Jahrhundert nach Chr. nur den kleinsten Teil der indianischen naturvölkischen Kulturen auf der Welt. Mutter- und Vaterrecht existierten parallel bis etwa zum 16. bzw. 17. nachchristlichen Jahrhundert in abgechiedenen Gegenden. Dramatisch war der Zusammenbruch des mutterrechtlichen Systems. Die Konfrontation mit dem Vaterrecht entzog dem Mutterrecht schlagartig den Boden und die geistig bindenden Kräfte, die bisher für die Konstanz des gesellschaftlichen Systems Sorge trugen, wurden zerschlagen. Wie ein Kartenhaus musste das Mutterrecht zusammenbrechen. Alle sozialen Binnen- und Außenbeziehungen, die meisten Kultur-elemente, die Geschlechtsbeziehungen, die Heiratsordnungen, die religiösen Anschauungen und Beziehungen, das gesamte geistige Fundament des Mutterrechts wurden unwiderruflich vernichtet. Auch einige Ethnologen haben hierzu ihren Beitrag geleistet. Eine Gesellschaftsform, die über

eine Million Jahre fort dauerte und sich entwickelte, erlosch wie eine Kerze ohne Sauerstoff. Der Dramatik des Verfalls durch diesen Erkenntnisfortschritt kann die Dramatik der Vernichtung durch Eroberung, eingeschleppte Krankheiten und brutalste Ausbeutung und Verschleppung der Indianer an die Seite gestellt werden. Die Gräueltaten der Seefahrer und Konquistadoren, die Gräueltaten der Abenteurer, Schatzsucher und besonders der Seelenfänger (Missionare), die Gräueltaten der Geschäftsleute, Plünderer und Ausbeuter sind heutzutage bekannt und nachlesbar. Mit am schlimmsten wüteten die Missionare, die unter dem Deckmantel unterschiedlichster fanatischer und weltfremder auch „christlicher“ Glaubenslehren, gezielt das geistige und religiöse Fundament der Naturvölker zerstörten und sie damit schutzlos den anderen weltlichen Ausbeutern Preis gaben. Skandalös sind die ebenfalls von den Missionaren vorgenommenen massiven Eingriffe in das Sexualleben der Ethnien: verordnete Ehen zwischen Partnern, die sich eigentlich aufgrund der Zugehörigkeit zu verschiedenen Totem-Gruppen meiden müssten, verordnete Kleiderordnungen, die gegen Hygiene und Stammesgesetze verstießen, Zusammenfassung verfeindeter Stammesgruppen in Missionssiedlungen usw.

Der Versuch der hier vorgenommenen Neuinterpretation der gesellschaftlichen Systeme und die Zuordnung der sozialen Kulturmerkmale zu bestimmten Sozialsystemen, wird sicherlich auf Kritik stoßen. Er stellt den gesamten Erkenntnishorizont der bisherigen ethnologischen Forschung in Frage und weist einen Weg in neue Denkrichtungen. Wichtige Hinweise und Interpretationen bekannter Kulturmerkmale werden ebenso behandelt, wie die grundlegende Wiederbelebung einer zwangsläufigen Evolution sozialer Gesellschaftsformen, die in der neueren Forschung schlicht gelehnet wird. Die Entwicklung vom Mutter- zum Vaterrecht beinhaltet die Zunahme komplexer Regelungsmechanismen, mit der Folge zunehmender dreidimensionaler Hierarchie- und Leitungsebenen in den sozialen Strukturen. Gegenläufig zu dieser Evolution ist die Entwicklung und Zunahme der Instabilität von Sozialstrukturen und die Aufgabe der Harmonie und des gesellschaftlichen Gleichgewichts, so wie sie für das Mutterrecht signifikant waren. Evolution ist somit kein Qualitätsmerkmal. Sozialer, technischer und wissenschaftlicher Fortschritt müssen erkauft werden mit der Aufgabe des sozialen Gleichgewichts und der immer kürzer werdenden Halbwertszeit unserer politischen Staatengebilde.

Die geschlechtlichen Beziehungen und Ehen zwischen bestimmten Gruppen sollen vor dem Hintergrund mütterrechtlicher und im Gegensatz dazu, vaterrechtlicher sozialer Strukturen untersucht werden. Beide Systeme enthalten eine scharfe und präzise voneinander abzugrenzende verwandtschaftliche Auffassung. Daher wird im 1. Teil diese Unterschiedlichkeit, die bisher in der Literatur wenig scharf akzentuiert und auch zum Teil fehl interpretiert wurde, eingehend beleuchtet. Ihre Relevanz zum Verständnis bestimmter Beziehungsregeln zwischen den Geschlechtern naturvölkischer Gruppen ist nicht genug zu betonen. Ausschluss bestimmter Individuen von der Heirat und Erlaubnis bestimmter Individuen zur Heirat sind Kernthema dieser Studie. Dabei gilt es auch herauszuarbeiten, wo denn die Motivation und der Sinn für eine solche exogame gruppenspezifische Ehe- oder Sexual-Beziehung zu suchen sind. Dies kann natürlich erst dann geschehen, wenn wir uns einen Überblick über die Geschlechtsbeziehungen und Heiratsordnungen verschafft haben.

Die Theorie über die Quellen der exogamen Gruppen-Ehe stützt sich auf die Darstellung wohl geprüfter Fakten und Beobachtungen. Die hier vorgestellte umfassende theoretische Lösung soll Ausgangsbasis grundlegender Diskussionen sein.

Auch der Verfasser dieser Zeilen ist aufgewachsen innerhalb einer vaterrechtlich organisierten Gesellschaftsform. Er unterliegt möglicherweise den gleichen falschen Schlüssen, die er in dieser Schrift Anderen vorwirft. Daher wird um Nachsicht gebeten, stellt es doch den meines Wissens ersten Versuch einer Neuinterpretation gesellschaftlicher Phänomene mütterrechtlich- und vaterrechtlich geprägter Kulturmerkmale dar. Ein neuer Denkanstoß, mehr sollen diese Gedanken zu mütterrechtlich- und vaterrechtlich unterschiedenen Geschlechts- und Heiratsbeziehungen nicht sein.

Da es „Gedanken“ sind, wurde von Zitaten Abstand genommen, die ohnehin den Lesefluss stören. Das Literaturverzeichnis, ebenso ungewöhnlich wie dieser Text, hilft, meinen Gedanken nachzuspüren.